



# Terminkalender Gemeinsamer Antrag 2016 und Cross Compliance



Nr.	Maßnahme	Kürzel	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
1	Gemeinsamer Antrag: Antragstellung	GA					bis 17.05.							
2	Gemeinsamer Antrag: Änderungen	GA					bis 31.05.							
3	Greening: ÖVF - Stickstoffbindende Pflanzen	Greening					spätestens ab 15.05.							
4	Greening: Anbaudiversifizierung	Greening												
5	Greening: Aussaat Zwischenfrüchte (ÖVF)	Greening									bis 01. Oktober			
6	Umstrukturierung Rebflächen: Antragstellung auf Auszahlung	UuU				(Ausschlussfrist)	bis 17.05.							
7	Umstrukturierung Rebflächen: Antragstellung aufgrund Cross Compliance	UuU					bis 17.05.							
8	Umstrukturierung Rebflächen: Nachreichung Rechnungen	UuU							bis 15.07.					
9	Umstrukturierung Rebflächen: Antragstellung für Pflanzjahr 2017	UuU											ab 01.11.	bis 31.12.
10	Begrünung Acker/Gartenbau (E 1.1): Aussaat	FAKT									bis 15.09.			
11	Begrünung Acker/Gartenbau (E 1.1): Mulchen / Einarbeitung	FAKT											ab Ende Nov.	
12	Begrünungsmischungen (E 1.2): Aussaat	FAKT								bis Ende August				
13	Begrünungsmischungen (E 1.2): Mulchen / Einarbeitung	FAKT											ab Ende Nov.	
14	Brachebegrünung (E 2.1, E 2.2): Aussaat	FAKT					bis 15.05. (ein-jährig)				bis 15.09. (über-jährig)			
15	Brachebegrünung (E 2.1): Mulchen / Einarbeitung	FAKT									ab September bei Anbau Winterkultur		ab Ende Nov. bei Anbau Sommerkultur	
16	Brachebegrünung (E 2.2): Mulchen	FAKT									ab September bei Anbau Winterkultur		ab Ende Nov. bei Anbau Sommerkultur	
17	Brachebegrünung (E 2.2): Einarbeitung	FAKT	ab 01.01. des Folgejahres bei Anbau Sommerkultur								ab September bei Anbau Winterkultur			
18	Winterbegrünung (F 1): Aussaat	FAKT								bis 31.08.				
19	Winterbegrünung (F 1): Mulchen / Einarbeitung	FAKT	ab 15.01.											



# Terminkalender Gemeinsamer Antrag 2016 und Cross Compliance



Nr.	Maßnahme	Kürzel	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
20	Sommerweideprämie (G 1): Weidezeitraum	FAKT						ab 01.06.			bis 30.09.			
21	Sommerweideprämie (G 1): Vorlage des Weidetagebuchs (WTB)	FAKT										Vorlage des WTB bis 01. Nov.		
22	Tiergerechte Mastschweinehaltung (G 2): Vorlage Tierseuchenkasse	FAKT	bis 20.01.											bis 20.01. des Folgejahres
23	Tierwohlmaßnahmen (G 2, G 3): Vorlage Bestandsregister	FAKT	bis 20.01.											bis 20.01. des Folgejahres
24	Öko-Bescheinigung: Abgabe	FAKT	bis 20.01.											bis 20.01. des Folgejahres
25	Begrünung: Einsaat - Höhenlagen <b>über</b> 500 m	SchALVO								bis 01.09.				
26	Begrünung: Einsaat - Höhenlagen <b>unter</b> 500 m	SchALVO									bis 15.09.			
27	Nitratrictlinie: Nährstoffbilanz erstellen (Vorjahr)	CC			bis 31.03.									bis 31.03.
28	Nitratrictlinie: Ausbringverbot N-haltige Düngemittel: Ackerland	CC	Sperrfrist bis 31.01.										ab 01.11.	Sperrfrist bis 31.01.
29	Nitratrictlinie: Ausbringverbot N-haltige Düngemittel: Grünland	CC	Sperrfrist bis 31.01.										ab 15.11.	Sperrfrist bis 31.01.
30	Mindestbodenbedeckung: Pflegeverbot	CC				ab 01.04.		bis 30.06.						
31	Mindestbodenbedeckung: "Beseitigungsverbot"	CC	bis 15.01.											bis 15.01.
32	Erosionsschutz Wasser - Winterflugverbot CC <sub>Wasser1</sub>	CC	Winterflugverbot bis 15.02.											bis 15.02.
33	Erosionsschutz Wasser - Winterflugverbot CC <sub>Wasser2</sub>	CC	Winterflugverbot bis 15.02.											bis 15.02.
34	Erosionsschutz Wasser - Pflugverbot vor Reihenkulturen CC <sub>Wasser2</sub>	CC		ab 16.02.									bis 31.11.	
35	Erosionsschutz Wasser - Unmittelbar folgende Aussaat CC <sub>Wasser2</sub>	CC												
36	Erosionsschutz Wind - Pflugverbot/ Unmittelbar folgende Aussaat CC <sub>Wind1</sub>	CC			ab 01.03.								bis 31.11.	
37	Schaf-/Ziegenkennzeichnung: Bestand zum Stichtag 1.1. melden	CC	bis 15.01.											
38	Schaf-/Ziegenkennzeichnung: Übernahmelieferungen an HI-Tier Datenbank	CC	innerhalb 7 Tagen	innerhalb 7 Tagen	innerhalb 7 Tagen	innerhalb 7 Tagen	innerhalb 7 Tagen	innerhalb 7 Tagen	innerhalb 7 Tagen	innerhalb 7 Tagen	innerhalb 7 Tagen	innerhalb 7 Tagen	innerhalb 7 Tagen	innerhalb 7 Tagen
39	Rinderkennzeichnung: Meldungen an HI-Tier Datenbank	CC	innerhalb 7 Tagen	innerhalb 7 Tagen	innerhalb 7 Tagen	innerhalb 7 Tagen	innerhalb 7 Tagen	innerhalb 7 Tagen	innerhalb 7 Tagen	innerhalb 7 Tagen	innerhalb 7 Tagen	innerhalb 7 Tagen	innerhalb 7 Tagen	innerhalb 7 Tagen
40	Pflanzenschutz: Aufzeichnung der Anwendungen	CC			Zeitnah	Zeitnah	Zeitnah	Zeitnah	Zeitnah	Zeitnah	Zeitnah	Zeitnah	Zeitnah	bis spätestens 31.12.

### Hinweise zu den einzelnen Maßnahmen

- zu Nr. 1** Gemeinsamer Antrag: Antragstellung  
17. Mai Letzter Tag zur Einreichung des Gemeinsamen Antrags  
- auf Aktivierung von ZA für Direktzahlungen,  
- auf Zuteilung von ZA,  
- auf alle flächenhaften Ausgleichsleistungen bzw. Beihilfen.
- zu Nr. 2** Gemeinsamer Antrag: Änderungen  
Folgende Änderungen sind ohne Beihilfekürzungen bis einschließlich 31. Mai 2016 möglich:  
• Nachmeldung einzelner landwirtschaftlich genutzter Schläge,  
• Änderung der Nutzung oder der Antragstellung auf Beihilfen bei einzelnen beantragten Schlägen,  
• Nachmeldung bzw. Änderung anspruchsbegründender Unterlagen, Verträge oder Erklärungen.  
Möglichkeiten zu Nachmeldungen und Änderungen oder zum Zurückziehen des Antrags bestehen nicht mehr, wenn die untere Verwaltungsbehörde bereits auf Unregelmäßigkeiten hingewiesen oder eine Vor-Ort-Kontrolle angekündigt bzw. durchgeführt hat.
- zu Nr. 3** Greening: ÖVF - Stickstoffbindende Pflanzen  
Vom 15. Mai bis zum 31. August müssen stickstoffbindende Pflanzen, die als ökologische Vorrangflächen angemeldet worden sind, auf der Fläche vorhanden sein. Der Zeitraum bis zum 15. August gilt für großkörnige Leguminosen.
- zu Nr. 4** Greening: Anbaudiversifizierung  
Relevanter Zeitraum, in dem die Vorschriften der Anbaudiversifizierung im Rahmen des Greening erfüllt sein müssen.
- zu Nr. 5** Greening: Aussaat Zwischenfrüchte (ÖVF)  
Zeitraum für die Aussaat von Kulturpflanzenmischungen auf Flächen mit Zwischenfruchtanbau oder Gründedecke, die als ökologische Vorrangfläche mit Zwischenfruchtanbau oder Gründedecke gemeldet wurden. Diese Fristen gelten nicht für die Grasunsaaten, die in eine Hauptkultur ausgesät werden.
- zu Nr. 6** Umstrukturierung Rebflächen:  
Antragstellung auf Auszahlung  
Bis 17.05. (Ausschlussfrist) Beantragung der Auszahlung von Mitteln für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen im Rahmen des Gemeinsamen Antrags.
- zu Nr. 7** Umstrukturierung Rebflächen:  
Antragstellung aufgrund Cross Compliance  
In den drei auf die Auszahlung der Umstrukturierungs- und Umstellungsmittel folgenden Jahre muss ein Gemeinsamer Antrag gestellt werden.
- zu Nr. 8** Umstrukturierung Rebflächen:  
Nachreichung Rechnungen  
Bis 15.07. Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen - Nachreichung der Pfropfrebenrechnungen und der Rechnungen für die Tropfschläuche möglich.
- zu Nr. 9** Umstrukturierung Rebflächen:  
Antragstellung für Pflanzjahr 2017  
1. November bis 31. Dezember: Antragstellung zur Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen für das Pflanzjahr 2017.
- zu Nr. 10** Begrünung Acker/Gartenbau (E 1.1): Aussaat  
Begrünungsaussaat in Form von Unter- oder Blanksaaten bis Mitte September möglich.
- zu Nr. 11** Begrünung Acker/Gartenbau (E 1.1):  
Mulchen / Einarbeitung  
Mulchen / Einarbeiten des Aufwuchses nicht vor Ende November.
- zu Nr. 12** Begrünungsmischungen (E 1.2):  
Aussaat  
Die Aussaat der Begrünungsmischungen muss bis Ende August erfolgen.
- zu Nr. 13** Begrünungsmischungen (E 1.2):  
Mulchen / Einarbeitung  
Mulchen / Einarbeiten des Aufwuchses nicht vor Ende November.
- zu Nr. 14** Brachebegrünung (E 2.1, E 2.2):  
Aussaat  
Aussaat im Herbst des Vorjahres bis spätestens 15. September (überjährig) oder im Frühjahr bis spätestens 15. Mai (einjährig) mit dem Ziel der ordnungsgemäßen Bestandsentwicklung.



# Terminkalender

## Gemeinsamer Antrag 2016 und Cross Compliance



- zu Nr. 15** Brachebegrünung (E 2.1):  
Mulchen / Einarbeitung  
Das Mulchen oder Einarbeiten des Aufwuchses darf bei Aussaat einer Sommerkultur im Folgejahr nicht vor Ende November erfolgen, bei Anbau einer Winterkultur ab September des aktuellen Jahres.
- zu Nr. 16** Brachebegrünung (E 2.2):  
Mulchen  
Das Mulchen des Aufwuchses darf bei Aussaat einer Sommerkultur im Folgejahr nicht vor Ende November erfolgen, bei Anbau einer Winterkultur ab September des aktuellen Jahres.
- zu Nr. 17** Brachebegrünung (E 2.2):  
Einarbeitung  
Das Einarbeiten des Aufwuchses darf bei Aussaat einer Sommerkultur im Folgejahr nicht vor dem 01.01. des Folgejahres erfolgen, bei Anbau einer Winterkultur ab September des aktuellen Jahres.
- zu Nr. 18** Winterbegrünung (F 1):  
Aussaat  
Die Aussaat der Begrünung im Antragsjahr muss bis spätestens 31. August erfolgen.
- zu Nr. 19** Winterbegrünung (F 1):  
Mulchen / Einarbeitung  
Im Folgejahr ist kein Mulchen oder Einarbeiten des Aufwuchses vor dem 15. Januar gestattet.
- zu Nr. 20** Sommerweideprämie (G 1):  
Weidezeitraum  
Prämienrelevanter Weidezeitraum:  
Die Tiere müssen mindestens im Zeitraum vom 01.06. bis zum 30.09. auf der Weide sein. Mit der Beweidung kann jedoch früher begonnen und später geendet werden.
- zu Nr. 21** Sommerweideprämie (G 1):  
Vorlage des Weidetagebuchs (WTB)  
Das Weidetagebuch ist bis zum 01. November des Antragsjahres dem zuständigen Amt für Landwirtschaft vorzulegen.
- zu Nr. 22** Tiergerechte Mastschweinehaltung (G 2):  
Vorlage Tierseuchenkasse  
Bis 20.01. des Folgejahres muss bei Teilnahme an der Maßnahme Tiergerechte Mastschweinehaltung dem zuständigen Amt für Landwirtschaft der Nachweis vorgelegt werden, dass der Betrieb bei der Tierseuchenkasse gemeldet ist.
- zu Nr. 23** Tierwohlmaßnahmen (G 2, G 3):  
Vorlage Bestandsregister  
Bis 20.01. des Folgejahres müssen bei Teilnahme an der Maßnahme Tiergerechte Mastschweinehaltung oder Tiergerechte Masthühnerhaltung folgende Unterlagen beim zuständigen Landratsamt vorgelegt werden:  
- Bestandsregister  
- Einkaufs- beziehungsweise Verkaufsbelege  
- Zugangs- beziehungsweise Abgangsbelege
- zu Nr. 24** Öko-Bescheinigung:  
Abgabe  
Bis 20.01. des Folgejahres muss bei Teilnahme an der Maßnahme Ökologischer Landbau die Bescheinigung einer anerkannten Kontrollstelle beim zuständigen Landratsamt vorgelegt werden.
- zu Nr. 25** Begrünung: Einsaat  
- Höhenlagen **über** 500 m  
In Höhenlagen über 500 m muss in Problem- und Sanierungsgebieten nach SchALVO bis zum 01.09. die Einsaat einer Begrünung erfolgen, wenn im gleichen Jahr keine Folgekultur angebaut wird.
- zu Nr. 26** Begrünung: Einsaat  
- Höhenlagen **unter** 500 m  
In Höhenlagen unter 500 m muss in Problem- und Sanierungsgebieten nach SchALVO bis zum 15.09. die Einsaat einer Begrünung erfolgen, wenn im gleichen Jahr keine Folgekultur angebaut wird.
- zu Nr. 27** Nitratrichtlinie:  
Nährstoffbilanz erstellen (Vorjahr)  
Der Betriebsinhaber hat spätestens bis zum 31. März für die Stickstoffanwendung in dem von ihm gewählten und im Vorjahr geendeten Wirtschafts- oder Kalenderjahr einen Nährstoffvergleich von Zufuhr und Abfuhr (Bilanz) als Flächenbilanz oder aggregierte Einzelschlagbilanz für den Betrieb zu erstellen und aufzuzeichnen.
- zu Nr. 28** Nitratrichtlinie:  
Ausbringverbot N-haltige Düngemittel: **Ackerland** Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, dürfen zu den nachfolgend genannten Zeiten nicht aufgebracht werden: auf Ackerland vom 01. November bis 31. Januar. Eventuelle Verschiebung der Sperrfrist beachten!
- zu Nr. 29** Nitratrichtlinie:  
Ausbringverbot N-haltige Düngemittel: **Grünland** Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, dürfen zu den nachfolgend genannten Zeiten nicht aufgebracht werden: auf Grünland vom 15. November bis 31. Januar. Eventuelle Verschiebung der Sperrfrist beachten!



# Terminkalender

## Gemeinsamer Antrag 2016 und Cross Compliance



- zu Nr. 30** Mindestbodenbedeckung:  
Pflegeverbot
- Aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommene Acker- und Dauergrünlandflächen sowie bestimmte ökologische Vorrangflächen dürfen in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni weder gemulcht noch gehäckselt oder gemäht werden.
- zu Nr. 31** Mindestbodenbedeckung:  
Beseitigungsverbot
- Zwischenfrüchte und Begrünungen die als ökologische Vorrangflächen ausgewiesen sind, sowie Winterkulturen und Winterzwischenfrüchte die nach Beendigung des Anbaus stickstoffbindender Pflanzen im Rahmen von ökologischen Vorrangflächen angebaut werden, müssen ab der Ansaat bis zum 15. Januar des auf das Antragsjahr folgenden Jahres auf der Fläche belassen werden.
- zu Nr. 32** Erosionsschutz Wasser  
- Winterpflugverbot CCWasser1
- Schläge mit Ackerflächen, die der Wassererosionsgefährdungsklasse CC<sub>Wasser1</sub> zugewiesen und nicht in eine besondere Fördermaßnahme zum Erosionsschutz einbezogen sind, dürfen – soweit die Bewirtschaftung nicht quer zum Hang erfolgt - vom 01. Dezember bis zum Ablauf des 15. Februar nicht gepflügt werden. Das Pflügen nach der Ernte der Vorfrucht ist nur bei einer Aussaat vor dem 01. Dezember zulässig. Bei einer Bewirtschaftung quer zum Hang sind Bodenbearbeitung, Aussaat und Pflege überwiegend quer zur Haupthangrichtung durchzuführen; die beiden Vorgewende bleiben unberücksichtigt.
- zu Nr. 33** Erosionsschutz Wasser  
- Winterpflugverbot CCWasser2
- Schläge mit Ackerflächen, die der Wassererosionsgefährdungsklasse CC<sub>Wasser2</sub> zugewiesen und die nicht in eine besondere Fördermaßnahme zum Erosionsschutz einbezogen sind, dürfen vom 01. Dezember bis zum 15. Februar nicht gepflügt werden.
- zu Nr. 34** Erosionsschutz Wasser  
- Pflugverbot vor Reihenkulturen CCWasser2
- Schläge mit Ackerflächen, die der Wassererosionsgefährdungsklasse CC<sub>Wasser2</sub> zugewiesen sind, dürfen zwischen dem 16. Februar und dem Ablauf des 30. November nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat gepflügt werden. Eine unmittelbar folgende Aussaat berücksichtigt das unbedingt notwendige Absetzen.
- zu Nr. 35** Erosionsschutz Wasser  
- Unmittelbar folgende Aussaat CCWasser2
- Auf Schlägen mit Ackerflächen, die der Wassererosionsgefährdungsklasse CC<sub>Wasser2</sub> zugewiesen sind, ist vor der Aussaat von Reihenkulturen mit einem Reihenabstand von 45 Zentimetern und mehr das Pflügen verboten.
- zu Nr. 36** Erosionsschutz Wind  
- Pflugverbot/ Unmittelbar folgende Aussaat  
CCWind1
- Schläge mit Ackerflächen, die der Winderosionsgefährdungsklasse CC<sub>Wind1</sub> zugewiesen und nicht in eine besondere Fördermaßnahme zum Erosionsschutz einbezogen sind, dürfen nur bei Aussaat vor dem 01. März gepflügt werden. Abweichend hiervon ist das Pflügen – außer bei Reihenkulturen mit einem Reihenabstand von 45 Zentimetern und mehr – ab dem 01. März nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat zulässig. Das Verbot des Pflügens bei Reihenkulturen gilt nicht, soweit vor dem 01. Dezember Grünstreifen in einer Breite von mindestens 2,5 Metern und in einem Abstand von max. 100 Metern quer zur Hauptwindrichtung eingesät werden oder im Falle des Anbaus von Kartoffeln, soweit die Kartoffeldämme quer zur Hauptwindrichtung angelegt werden.
- zu Nr. 37** Schaf-/Ziegenkennzeichnung:  
Bestand zum Stichtag 1.1. melden
- Der Tierhalter ist verpflichtet, der zuständigen Behörde oder einer von ihr beauftragten Stelle bis zum 15. Januar eines jeden Jahres die Anzahl der jeweils am 1. Januar (Stichtag) im Bestand vorhandenen Schafe und Ziegen, getrennt nach den Altersgruppen bis einschließlich 9 Monate, 10 bis einschließlich 18 Monate und ab 19 Monaten anzuzeigen.
- zu Nr. 38** Schaf-/Ziegenkennzeichnung:  
Übernahme-meldungen an HI-Tier Datenbank
- Die Meldung muss der zuständigen Behörde oder einer von ihr beauftragten Stelle innerhalb von sieben Tagen angezeigt werden oder an die HI-Tier Datenbank erfolgen.  
[www.hi-tier.de](http://www.hi-tier.de)
- zu Nr. 39** Rinderkennzeichnung:  
Meldungen an HI-Tier Datenbank
- Die Meldung muss innerhalb von sieben Tagen entweder mit vorgedruckter Meldekarte an die Regionalstelle - von dort erfolgt Weiterleitung der Daten an die zentrale Datenbank - oder online (über das Internet) an die zentrale Datenbank erfolgen.  
[www.hi-tier.de](http://www.hi-tier.de)
- zu Nr. 40** Pflanzenschutz:  
Aufzeichnung der Anwendungen
- Die Aufzeichnungen über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen mindestens die folgenden Punkte umfassen:
- Name der Anwenderin bzw. des Anwenders,
  - die jeweilige Anwendungsfläche (z.B. Bezeichnung der behandelten Fläche oder Bewirtschaftungseinheit),
  - das Anwendungsdatum,
  - das verwendete Pflanzenschutzmittel,
  - die Aufwandmenge und
  - die Kultur, die auf der betreffenden Anwendungsfläche angebaut wird.
- Nach dem Jahr der Anwendung sind die Aufzeichnungen mindestens drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.